gültig ab 01.01.2021

Preisblatt 1: Entnahmestellen mit 1/4-h-Leistungsmessung

Für die Nutzung des Verteilernetzes, einschließlich eines Ausgleichs für die im Verteilernetz verursachten elektrischen Verluste, gelten die nachstehenden Regelungen und Preise, die die statistische Durchmischung der einzelnen Übertragungsleistungen berücksichtigen.

Für die Netznutzung und für die Bereitstellung aller Netzbetriebsmittel (Leitungen, Schaltanlagen, Transformatoren) gelten für Liefermengen in Abhängigkeit der Vollbenutzungsstunden folgende Preise:

<u>Jahresleistungspreissystem</u>

Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen mit bis zu 2.500 Vollbenutzungsstunden

Entnahmestelle	Leistungspreise €/kW/a	Arbeitspreise ct/kWh
Mittelspannung	4,59	5,87
Umspannung	8,30	5,94
Niederspannung	16,35	6,32

Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen mit mehr als 2.500 Vollbenutzungsstunden

Entnahmestelle	Leistungspreise €/kW/a	Arbeitspreise ct/kWh
Mittelspannung	150,60	0,03
Umspannung	145,76	0,44
Niederspannung	98,95	3,02

Monatsleistungspreissystem

Entnahmestelle	Leistungspreise €/kW/Monat	Arbeitspreise ct/kWh
Mittelspannung	25,10	0,03
Umspannung	24,29	0,44
Niederspannung	16,49	3,02

Entgelt für Blindarbeit

	Nettopreis ct/kvarh
Blindarbeit	1,28

Die Verrechnung eines Entgeltes für Blindarbeit erfolgt dann, wenn monatlich mehr als 50% der Wirkarbeit als Blindarbeit bei einem cos phi von 0,9 bezogen werden.

Alle Entgelte verstehen sich als Nettowerte zuzüglich der Entgelte für Messstellenbetrieb (Preisblatt 3), der gesetzlichen Umlagen (Preisblatt 4) sowie der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

Hinweis

Errechnet sich nach dem Preissystem bei der Entnahme in einer bestimmten Spannungs- bzw. Umspannebene für besondere Entnahmefälle ein höheres Entgelt als es sich bei der nachgelagerten Spannungs- bzw. Umspannebene ergeben würde, so wird das niedrigere Entgelt berechnet.

gültig ab 01.01.2021

Preisblatt 2: Entnahmestellen ohne Leistungsmessung

Für die Nutzung des Verteilernetzes, einschließlich eines Ausgleichs für die im Verteilernetz verursachten elektrischen Verluste, gelten die nachstehenden Regelungen und Preise, die die statistische Durchmischung der einzelnen Übertragungsleistungen berücksichtigen.

Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung bei Entnahme im Niederspannungsnetz

	Preise
Grundpreis	30,00 €/a
Arbeitspreis	8,09 ct/kWh

Speicherheizung / Wärmepumpen / Ladesäulen und andere unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen

	Preise
Grundpreis	15,00 €/a
Arbeitspreis	4,05 ct/kWh

Bei gemeinsamer Messung des Nachtspeicherstroms und des Allgemeinverbrauchs wird ein Mischpreis der Netznutzung im Verhältnis 25 % Allgemeinverbrauch zu 75 % Nachtspeicher verrechnet.

Alle Entgelte verstehen sich als Nettowerte zuzüglich der Entgelte für Messstellenbetrieb (Preisblatt 3), der gesetzlichen Umlagen (Preisblatt 4) sowie der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

gültig ab 01.01.2021

Preisblatt 3: Entgelte für Messstellenbetrieb

Für die Zählung und Bereitstellung der Daten zur Verrechnung werden für eine Standardmessung folgende Verrechnungspreise angesetzt:

Entnahmestellen mit 1/4-h-Leistungsmessung

Spannungsebene	Messstellenbetrieb	
der Messung	je Messstelle in €/a	
Mittelspannung ¹	842,16	
Umspannung	667,62	
Niederspannung	667,62	

¹ Der Preis gilt für einen Standardmesssatz in der 20-kV-Ebene.

Die Entgelte beinhalten die Zählerdatenerfassung auf 1/4-h-Basis, die Übertragung der Zählerdaten, die Datenaufbereitung und die Bereitstellung der Daten. Die Telekommunikationsanbindung muss vom Kunden zur Verfügung gestellt werden. Ist dies nicht möglich, erfolgt die Abrechnung nach Aufwand.

(Weitere Entgelte für sonstige Dienstleistungen auf Anfrage)

Entnahmestellen ohne 1/4-h-Leistungsmessung

Für die Zählung und Bereitstellung der Daten zur Verrechnung werden für eine Standardmessung folgende Verrechnungspreise angesetzt:

Messung in der Niederspannung	Messstellenbetrieb je Messstelle in €/a
Eintarifzähler	12,60
Mehrtarifzähler	34,11
Wandler (Mittelspannung)	100,00
Wandler (Niederspannung)	30,00
Tarifschaltgerät	8,00

Wird auf Kundenwunsch ein abweichender Ablese- und Abrechnungsturnus gewünscht, fällt für jeden weiteren Vorgang ein zusätzliches Entgelt in Höhe des ausgewiesenen Preises an.

(Weitere Entgelte für sonstige Dienstleistungen auf Anfrage)

Alle genannten Beträge verstehen sich als Nettowerte, denen die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzuzurechnen ist.

gültig ab 01.01.2021

Preisblatt 4: Gesetzliche Abgaben und Umlagen

a) Abgaben

Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV)

Auf die konzessionsabgabepflichtigen Energiemengen wird zusätzlich noch die Konzessionsabgabe als Nettobetrag aufgeschlagen.

Konzessionsabgabe	ct/kWh
§ 2 Abs. 2 Nr. 1 a KAV	0,61
§ 2 Abs. 2 Nr. 1 b KAV	1,32
§ 2 Abs. 3 Nr. 1 KAV	0,11

b) Umlagen

Die Höhe der aktuell geltenden gesetzlichen Umlagen sowie weiterführende Informationen zu den Umlagen entnehmen Sie bitte der gemeinsamen Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber: www.netztransparenz.de

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Preisblattes galten die nachfolgenden gesetzlichen Umlagen:

KWK-Aufschlag gem. KWK-G in der jeweils gültigen Fassung	ct/kWh
gerundete KWKG-Umlage auf die nicht privilegierten Letztverbräuche	0,254
Letztverbrauchergruppe A' (für die jeweils ersten 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle); für darüber hinausgehende Strombezüge gelten andere Beträge	

Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV	ct/kWh
Letztverbrauchergruppen nach § 19 StromNEV neue Fassung i.V.m. §28 KWK-G	
Letztverbrauchergruppe A' (für die jeweils ersten 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle)	0,432
Letztverbrauchergruppe B' (für die über 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle hinausgehende Strombezüge fällt zusätzlich eine maximale Umlage an)	0,050
Letztverbrauchergruppe C' (die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Geschäftsjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh)	0,025

Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f EnWG	ct/kWh
Offshore-Netzumlage auf die nicht privilegierten Letztverbräuche	0,395
Letztverbrauchergruppe A' (für die jeweils ersten 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle); für darüber hinausgehende Strombezüge gelten andere Beträge	

Umlage für abs	chaltbare Lasten gem. § 18 AbLaV	ct/kWh
Letztverbraucher; Umlage wird unabhängig von der Höhe des Strombezuges erhoben		0,009

Alle genannten Beträge verstehen sich als Nettowerte, denen die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzuzurechnen ist.